

Gemeinde Schmiedeberg  
Weißeritzkreis

**Gebührenordnung  
für den Urnenhain Schmiedeberg, OT Dönschten  
vom 27.05.2003**

Zur Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem „Urnenhain Dönschten“ wird die bestehende Gebührenordnung wie folgt geändert.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Gebührenordnung erstreckt sich auf den Urnenhain der Gemeinde Schmiedeberg im Ortsteil Dönschten einschließlich der Urnengemeinschaftsanlage auf dem selben Grundstück.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Urnenhain Dönschten sowie für weitere Leistungen der Urnenhainpflege sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung Schmiedeberg werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Urnenhain benutzt wird. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr ist nach Rechnungslegung, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung an die Gemeinde Schmiedeberg – Gemeindekasse – zu entrichten.

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Voraus entrichtete Verwaltungs-, Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

**§ 5**

**Stundungen und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Nutzungsgebühren**

1. Reihengrab für Urnenbeisetzung (einmalige Belegung ohne Verlängerung) Ruhezeit 20 Jahre	296,55 Euro
2. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung Ruhezeit 20 Jahre, max. 2 Urnen (Verlängerung möglich)	357,90 Euro
3. Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage Ruhezeit 20 Jahre (ohne Verlängerung)	296,55 Euro
4. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr	17,90 Euro

**II. Unterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten einer Reihengrabstätte und einer Wahlgrabstätte wird eine jährlich zu zahlende Gebühr von 12,78 Euro

und von Nutzungsberechtigten der Urnengemeinschaftsanlage eine einmalig im Voraus zu zahlende Gebühr von 15,34 Euro pro Jahr des vereinbarten Nutzungszeitraumes erhoben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Unterhaltungsgebühr für den Zeitraum von einem Jahr, bis zum 01.07. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

**III. Beisetzungsgebühren**

1. Urnenbeisetzung	173,00 Euro
2. Benutzung des Feierraumes	20,45 Euro

#### **IV. Gebühren für Umbettung**

1. Umbettung auf demselben Friedhof	204,52 Euro
2. Umbettung auf den Friedhof der ev. luth. Kirchgemeinde Schmiedeberg	204,52 Euro
3. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	109,93 Euro
4. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	109,93 Euro
5. bei Urnengemeinschaftsanlagen ist eine Umbettung nicht möglich.	

#### **V. Gebühren für die Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmahlen, Abdeckplatten,	15,00 Euro
--	------------

#### **VI. Sonstige Gebühren**

1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszuges der Urnenhainordnung pro Seite	0,13 Euro
2. Umschreibung von Nutzungsrechten	7,67 Euro

#### **§ 6**

#### **Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Schmiedeberg den zu zahlenden Preis nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

#### **§ 7**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Gebührenordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schmiedeberg.
3. Die jeweils geltende Fassung der Gebührenordnung für den Urnenhain Dönschten liegt zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schmiedeberg aus.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung und alle Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung tritt der Beschluss des Gemeinderates Schmiedeberg Nr. 71/95 zur Erhebung der Gebühren für den Urnenhain vom 06.09.1995 außer Kraft.

ausgefertigt: Schmiedeberg, den 27.05.2003

Schneider  
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde des Beschlusses beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schmiedeberg, den 03.02.2003

Schneider  
Bürgermeister